

Antrag auf Wohngeld

HEIMBEWOHNER

Eingang:

1. Heimbewohner/in

Familienname	ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsort
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	
Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet seit <input type="checkbox"/> verwitwet seit <input type="checkbox"/> geschieden seit <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/>			

2. Angaben zur Heimunterbringung

Postleitzahl	Ort	Straße	Haus-Nr.
Kurzzeitpflege von – bis:		Vollstationär seit dem:	
Name des Heimes:			
Wohnen Sie schon länger als 18 Monate im Amt Eider? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein; bitte vorherige Anschrift angeben:			
Ist ein weiteres Haushaltsmitglied (z.B. Ehepartner) auch in dem Heim untergebracht? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe nachstehend:			
Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> jeder Einzelzimmer <input type="checkbox"/> Doppelzimmer
Sind Sie noch für eine andere Anschrift gemeldet? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, bitte Anschrift angeben:			

3. Bankverbindung, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll

Name der Bank	
BIC	IBAN
Kontoinhaber: <input type="checkbox"/> Heimbewohner/in <input type="checkbox"/> Heim <input type="checkbox"/> folgende Person: _____ (Name, Anschrift)	

4. Betreuung

- Nein, es gibt keinen Betreuer / keine Betreuerin
 Ja, siehe nachstehend (bitte Betreuungsausweis / Vollmacht einreichen)

Name, Vorname	Anschrift	Telefon / E-Mail

5. Schwerbehinderung

Sind Sie oder ein Haushaltsmitglied schwerbehindert?

- Nein Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Grad der Behinderung	Ausweis gültig bis	Merkzeichen	Pflegegrad	Sind Sie Opfer national-sozialistischer Verfolgung?
				<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

6. Einnahmen

Familienname, Vorname	Art der Einnahmen	Abgaben/Beiträge
		<input type="checkbox"/> Steuern <input type="checkbox"/> gesetzliche Krankenversicherung <input type="checkbox"/> gesetzliche Rentenversicherung <input type="checkbox"/> Keine

Haben Sie **private Versicherungen**, die dem Zweck einer gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung entsprechen (z.B. Risikolebensversicherung, Kapitallebensversicherung, Riesterrente, Berufsunfähigkeitsversicherung, Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen, private Kranken- oder Rentenversicherung)

- Nein Ja _____
 (Art der Versicherung und Versicherungsnehmer)

Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung einmaliges Einkommen erhalten (Z.B. Abfindungen, Unterhaltsnachzahlungen, Rentennachzahlungen usw.)?

- Nein Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Art des einmaligen Einkommens	Auszahlungsdatum und Betrag in €

Werden sich die Einkünfte in den nächsten 12 Monaten erhöhen oder verringern?

- Nein
 Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Veränderungsdatum	Grund der Veränderung

Wurde eine der nachstehend genannten Leistungen beantragt, für die Sie noch keinen Bescheid erhalten haben?:

*Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld I, **Grundsicherung**, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Rente, **Hilfe zum Lebensunterhalt**, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Pflegegeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, **Pflegewohnung, Übernahme der Heimkosten aus Sozialhilfemitteln***

- Nein
 Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Beantragte Leistung	Antragsdatum

7. Vermögen/Konten

Name, Vorname	Art	Anzahl	Höhe Bestand/Wert €
	<input type="checkbox"/> Girokonto	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Sparbuch/Sparkonto	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Bausparvertrag	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Wertpapiere	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Immobilie / Grundstück	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Nichts vorhanden		

Haben Sie bei Ihrer Bank einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt, so dass keine Kapitalertragssteuern abgeführt werden müssen? Nein Ja

Es besteht kein Wohngeldanspruch, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn **erhebliches Vermögen** vorhanden ist. Erhebliches Vermögen ist vorhanden, wenn die Summe des **verwertbaren** Vermögens /z.B. Immobilien, Geldvermögen, Forderungen, sonstige Rechte, Wertgegenstände, bewegliche Sachen z.B. Auto, Schmuck) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

- 60.000 €** für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Haben die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verwertbares Vermögen in entsprechender Höhe?
 ja nein

Hinweise

Gem. §§ 60, 61 und 65 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) sind Sie zur Mitwirkung an der Aufklärung des für die Bearbeitung maßgeblichen Sachverhaltes verpflichtet.

Sie sind verpflichtet der Wohngeldstelle jegliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen (Umzug, Tod eines Haushaltsmitgliedes, Einkommensänderung, Geburt, Mietänderungen, Beantragung von anderen Sozialleistungen usw.)

Sollten Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, wird der Wohngeldantrag abgelehnt.

Weiterhin können Verstöße gegen diese Mitwirkungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € bzw. als Straftat geahndet werden.

Zu Unrecht erhaltenes Wohngeld ist zu erstatten.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 5 aufgeführten Haushaltsmitglieder und andere Personen keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Datenschutzrechtliche Hinweise aufgrund des Inkrafttretens der europäischen DS-GVO und der Änderung des SGB X:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,

- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das *Statistikamt Nord*, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B.

Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den

Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:
*Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Der Amtsdirektor
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt
Frau Falkner Tel. 04836/990-42
E-Mail: sonja.falkner@amt-eider.de
Frau Frahm Tel. 04836/990-43
E-Mail: petra.frahm@amt-eider.de
Fax-Nr. 04836/990-40*

- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
*Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Der Amtsdirektor
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt
Herr Jargstorff Tel. 04836/990-53
E-Mail: ralf.jargstorff@amt-eider.de
Fax-Nr. 04836/990-50*

- Landesdatenschutzbeauftragte:
*Marit Hansen, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Tel: 0431 988-1200, Fax: -1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de*

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)